

An die Betriebe, Unternehmerinnen  
und Unternehmer in Titisee-Neustadt

**Bürgermeisteramt**  
**Rathaus – Pfauenstraße 2**  
79822 Titisee-Neustadt  
**Postfachadresse:**  
Postfach 1260  
79812 Titisee-Neustadt  
**Telefon:**  
Vermittlung 07651/206-0  
Telefax 07651/206290  
**Internet:** www.titisee-neustadt.de  
**E-Mail:** stadt@titisee.de

Unser Zeichen  
504.25

Amt/Sachbearbeiter Durchwahl  
**WiFö / Hr. Appenzeller**

Datum  
206-129

11.05.2020

## 5. Rundbrief Unternehmen in der Corona-Krise: Lockerungen & Fahrplan zu Öffnungen Baden-Württemberg

Sehr geehrte Unternehmerinnen, Unternehmer und Selbständige in Titisee-Neustadt,

Aufgrund der weiterhin erfreulich niedrigen Neu-Infektionen hat das Land Baden-Württemberg am Samstagabend erneut die Regelungen der Corona-Verordnung angepasst. Davon profitieren einige Branchen, die bislang geschlossen waren oder nur eingeschränkt tätig sein konnten. Zudem gibt es mit dem Stufenplan der Landesregierung eine gewisse Planbarkeit insbesondere auch für die Gastronomie und touristische Angebote. Alles steht aber weiterhin unter Vorbehalt des Pandemie-Verlaufs. Daher ist es von großer Bedeutung, dass die Verhaltens- und Hygiene-Regeln überall konsequent eingehalten werden. In diesem Rundbrief informieren wir Sie zu:

1. den ab heute geltenden Rahmenbedingungen der Landesverordnung vom 09.05.2020
2. neuen Verordnungen für Gaststätten, Vergnügungsbetriebe, Tattoo-, Piercing-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel- und Friseurstudios sowie medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen vom 10.05.2020 und geltenden Hygieneregeln in den betroffenen Branchen
3. dem Stufenplan zu weiteren Normalisierungen in den nächsten Wochen und Monaten.

---

1. *Ab 11.05. geltende Rahmenbedingungen  
der Landesverordnung vom 09.05.2020*

---

Mit der aktuellen Verordnung der Landesregierung ergeben sich entscheidende Veränderungen für einige Branchen.

Die **Verordnung im Wortlaut** finden Sie als PDF zum Download [hier](#).

Die **Auslegungshinweise** des Wirtschaftsministeriums zu Schließungen und Wiederöffnungen von Betrieben finden Sie [hier](#). Diese werden laufend aktualisiert, befanden sich jedoch Stand 11.05. 7.30Uhr noch in der nicht mehr aktuellen Fassung vom 7.5. Mit einer Aktualisierung noch am 11.05. ist zu rechnen.

An dieser Stelle möchten wir zudem einen **Überblick über die aktuellen Veränderungen gegenüber den ansonsten weiterhin gültigen Corona-Verordnungen** geben:

Mit Wirksamkeit zum 11.05.:

- Fahrschulen können wieder den [Betrieb aufnehmen](#), ebenso Flugschulen.
- Sonnenstudios dürfen wieder öffnen. Weitere körpernahe Dienstleistungen mit vergleichbaren [Hygienestandards wie Friseure](#) dürfen öffnen. (Hygienevorschriften werden zeitnah veröffentlicht). Dazu zählen: Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Tattoo-Studios, Piercingstudios.
- Ab 11.Mai sind in Friseursalons gesichtsnahe Dienstleistungen wie wie Bartpflege, Wimpern färben und Augenbrauen zupfen wieder gestattet. Auch Kosmetikstudios dürfen diese Arbeiten durchführen.
- Vergnügungsstätten wie Spielbanken, Spielhallen sowie Wettvermittlungsstellen dürfen unter Hygieneauflagen wieder öffnen. Sie dürfen aber keine gastronomischen Angebote anbieten.
- Freiluft-Sportanlagen für Sportaktivitäten ohne Körperkontakt dürfen unter Auflagen wieder öffnen. Auch Freiluft-Sport mit Tieren kann unter Auflagen wieder stattfinden, etwa Reitanlagen und Hundeschulen.
- Sportboothäfen dürfen unter Einhaltung der [Abstands- und Hygieneregeln](#) wieder den Betrieb aufnehmen. Luftsport ist wieder möglich. Dazu zählt auch der Modellflug.

Mit Wirksamkeit zum 18.05.:

- Speisegaststätten dürfen ab 18. Mai 2020 unter Auflagen wieder öffnen. Bis dahin ist weiterhin nur der Außer-Haus-Verkauf möglich.
- Freizeiteinrichtungen im Freiluftbereich, etwa Ausflugsziele, für die Eintrittsgeld zu entrichten ist, dürfen unter Auflagen öffnen. Das gilt nicht für Freizeitparks.
- Ab 18. Mai dürfen auch Campingplätze wieder öffnen für Übernachtungen in Wohnwagen, Wohnmobilen oder festen Mietunterkünften. Auch die Beherbergung in Ferienwohnungen und vergleichbaren Wohnungen wird wieder zugelassen. Das gilt jeweils nur soweit eine Selbstversorgung möglich ist. Die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt.
- Voraussichtlich zum 18. Mai wird es zudem eine Lockerung der Besuchsverbote in Krankenhäusern sowie Alten- und Pflegeheimen geben. Die konkreten Regelungen werden durch das Sozialministerium bekannt gegeben.

---

*2. neue Verordnungen für Gaststätten, Vergnügungsbetriebe, Tattoo-, Piercing-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel- und Friseurstudios sowie medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen vom 10.05.2020 und geltenden Hygieneregeln in den betroffenen Branchen*

---

Am 10.05. hat die Landesregierung Verordnungen für einzelne Branchen mit genauen Regelungen zu möglichen Wieder-Öffnungen beschlossen:

- **Gaststätten:** Regelungen für Hygiene, Abstandsregelungen für Mitarbeiter\*innen und Kund\*innen, Zugangsregelungen und weitere Regelungen zur Wieder-Öffnung ab dem 18.05. [Zur Verordnung im Wortlaut.](#)
- **Vergnügungsbetriebe:** gültig insbesondere für Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen, sowie deren Kundschaft. Regelungen für Hygiene, Abstandsregelungen für Mitarbeiter\*innen und Kund\*innen, Zugangsregelungen und weitere Regelungen zur Wieder-Öffnung ab 10.05. [Zur Verordnung im Wortlaut.](#)
- **Tattoo-, Piercing-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel- und Friseurstudios sowie Fußpflegeeinrichtungen:** Regelungen zu Terminvergaben, Behandlungen, Hygiene und Abstandregelungen gültig ab 10.05.2020. [Zur Verordnung im Wortlaut](#) (ersetzt Verordnungen vom 03.05. zu Friseurbetrieben und mediz. Fußpflege)

---

*3. Stufenplan zu weiteren Normalisierungen in den nächsten Wochen und Monaten.*

---

Der Stufenplan der Landesregierung Baden-Württemberg soll weitere Planungen in den noch stark von den Einschränkungen der Corona-Verordnung betroffenen Betrieben ermöglichen. Bitte beachten Sie jedoch, dass diese Daten und Rahmenvorgaben stets unter dem Vorbehalt der aktuellen Infektionszahlen und des allgemeinen Pandemieverlaufes stehen.

**Ab dem 18.05. sollen möglich sein:**

- **Bildung**

In Abstimmung mit den Trägern öffnet die Kinderbetreuung. Maximale Belegung bis 50 Prozent. Öffnung der 4. Klassen in den Grundschulen.

- **Gesundheit und Pflege**

Schrittweise Lockerung der Besuchsregelung in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen.

- **Gastronomie und Tourismus**

Öffnung der Gastronomie im Außen- und Innenbereich.

- **Öffnung der Ferienwohnungen und der Campingplätze** für touristische Übernachtungen im Caravan, im Reisemobil oder in festen Mietunterkünften sowie für das Dauercamping bei autarker Versorgung.
- **Freiluft-Ausflugsziele mit Einlasskontrolle.**
- **Kontaktarm auszugestaltende Freizeitangebote** wie etwa **Minigolf** oder **Bootverleih** werden wieder erlaubt.
- **Fahrradverleih zu touristischen Zwecken** wird wieder möglich.
- **Sport**
  1. und 2. Fußball-Bundesliga dürfen den Spielbetrieb wieder aufnehmen. Sogenannte Geister- oder Wohnzimmerspiele (voraussichtlich Mitte Mai).

**Ab dem Pfingsten sollen möglich sein:**

- **Bildung**

Ab dem 15. Juni sollen die Grundschulen wieder für die restlichen Jahrgänge öffnen. Im wöchentlichen Wechsel die Klassen 1/3 und 2/4.

Ab dem 15. Juni sollen die weiterführenden Schulen wieder für die restlichen Jahrgänge öffnen. Im wöchentlichen Wechsel die Klassen 5/6, 7/8 und am Gymnasium 9/10

- **Gastronomie und Tourismus**

Wiederaufnahme des Betriebs der sonstigen Beherbergungsbetriebe wie insbesondere Hotels sowie Freizeitparks ab dem 29. Mai.

- Öffnung von sonstigen touristischen Einrichtungen und Freizeitparks ab dem 29. Mai.
- **Sport und Fitness**

Fitnessstudios, Tanzschulen, Kletterhallen, Indoorsporthallen und Indoorspielplätze sollen wieder öffnen können (genaues Datum wird noch bekannt gegeben).

- Spaß- und Freizeitbäder sollen zunächst nur für Schwimmkurse und Schwimmunterricht öffnen können (genaues Datum wird noch bekannt gegeben)

- **Verkehr**

Personen-Flussschiffahrt und Bodenseeschiffahrt soll den Betrieb wieder aufnehmen dürfen.

Einen einfachen Übersichtsplan zu den Öffnungsstufen stellt das Land Baden-Württemberg [hier](#) bereit. (Stand 07.05.2020) Weitere Informationen finden Sie auf den [Webseiten der Landesregierung Baden-Württemberg](#).

---

*Ihre Ansprechpartner im Rathaus:*

---

**Wirtschaftsförderung**

Philipp Appenzeller

07651/206-129

[appenzeller@titisee.de](mailto:appenzeller@titisee.de)

**Ordnungsamt**

Eduard Rombach

07651/206-115

[rombach@titisee.de](mailto:rombach@titisee.de)

---

*Weitere Informationsquellen*

---

**Aktuelle und Hintergrundinformationen zum Thema "Coronavirus und Wirtschaft" finden Sie hier:**

- [Bundesministerium für Wirtschaft und Energie](#)
- [Bundesfinanzministerium](#)
- [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#)
- [Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg](#)

**Aktuelle Informationen zum "Coronavirus und Gesundheit" finden Sie hier:**

- [Robert Koch Institut](#)
- [Bundesgesundheitsministerium](#)
- [Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg](#)
- [Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg](#)

**Aktuelle Informationen und weiterführende Links im Zusammenhang mit dem Coronavirus finden Sie hier:**

- [Stadt Titisee-Neustadt](#)
- [Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald](#) Hotline: 0761 2187-3003
- [Landesregierung Baden-Württemberg](#)

## Hotlines zum Coronavirus für Unternehmen:

- Infotelefon des Bundesgesundheitsministeriums  
Telefon: 030 34646 5100  
Mo – Do 8:00 bis 18:00 Uhr; Fr 8:00 bis 12:00 Uhr
- Hotline des Bundeswirtschaftsministeriums für wirtschaftsbezogene Fragen:  
Telefon: 030 18615 1515  
Mo – Fr 9:00 bis 17:00 Uhr
- Hotline der Bundesagentur für Arbeit (für Unternehmen):  
Telefon: 0800 45555 20  
Beantragung von Kurzarbeitergeld: Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur!

**Wir haben die voranstehenden Informationen am 10.05.2020 nach bestem Wissen zusammengestellt. Für die Richtigkeit und den Inhalt der verlinkten Seiten kann jedoch keine Haftung übernommen werden!**